

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des AWM

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2014 (MüABl. S. 805), wird wie folgt geändert:

„§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Personal- und Organisationsangelegenheiten

- (1) Die Personalangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans des AWM werden vom AWM bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung andere Zuständigkeiten gegeben sind. Die Wahrnehmung von Organisationsangelegenheiten wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
- (2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten des AWM ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten des AWM entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates.
- (3) Soweit personalrechtliche Befugnisse des Stadtrats gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO dem Oberbürgermeister übertragen wurden, werden sie dem Werkausschuss übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO.
- (4) Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Ihr bzw. ihm obliegt ebenfalls der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei der Besetzung von Stellen ab BesGr. A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD und bei sogenannten gekennzeichneten Stellen.
- (5) Die Erste Werkleiterin / Der Erste Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bediensteten des AWM (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

Anlage 1

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;

2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;

3. Über die in Ziffer 1. genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14.

(6) Die Zweite Werkleiterin / Der Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 - 3 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen); für Leiterinnen/Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten jedoch nur bei Verhinderung der Ersten Werkleiterin / des Ersten Werkleiters.

(7) Die stellvertretende Zweite Werkleiterin / Der stellvertretende Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 - 3 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Verhinderung der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen); für Leiterinnen/Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten jedoch nur bei gleichzeitiger Verhinderung der Ersten Werkleiterin / des Ersten Werkleiters und der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters.

(8) Die Erste Werkleiterin / Der Erste Werkleiter und die Zweite Werkleiterin / Der Zweite Werkleiter können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO, ganz oder teilweise auf einzelne Bedienstete des AWM übertragen. Derartige Übertragungen personalrechtlicher Befugnisse werden den Bediensteten des AWM in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.

(9) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten des AWM und führt die Dienstaufsicht über die beim AWM tätigen Beschäftigten. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte des AWM. Dienstvorgesetzte/r bzw. Vorgesetzte/r der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters ist der Oberbürgermeister, der diese Aufgabe auf die Erste Werkleiterin / den Ersten Werkleiter übertragen kann.

(10) Die Übertragung von Befugnissen aufgrund des Bayerischen Disziplinargesetzes gegenüber den Beamtinnen und Beamten des AWM ist anderweitig geregelt.⁴⁴⁴.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.